

I. Zweck

1. Dieses Dokument
 - a) beinhaltet die von der BCV getroffenen Massnahmen zur Erzielung des für die Kundinnen und Kunden bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung bzw. Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen;
 - b) umfasst alle notwendigen Informationen im Hinblick auf die Auftragsbearbeitung und die von der BCV angewandten Ausführungsgrundsätze.
2. Die Grundsätze in diesem Dokument beschreiben die Massnahmen, welche die BCV trifft, um bei den von den Kundinnen und Kunden in Auftrag gegebenen Käufen und Verkäufen von Wertpapieren – bzw. sonstigen Finanzinstrumenten gemäss Kapitel V dieses Dokuments – im Sinne der bestmöglichen Ausführung einen professionellen, fairen und transparenten Service zu erbringen und so im besten Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln.

II. Geltungsbereich

1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde bzw. keine abweichende Kundenanweisung vorliegt, gelten die in diesem Dokument dargelegten Grundsätze
 - a) für alle Kundinnen und Kunden bei der Ausführung von Transaktionen jeglicher Art von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten (gemäss Definition unter Punkt V),
 - i. insofern als die Kundinnen und Kunden sich berechtigterweise darauf verlassen können, dass die BCV das Kundeninteresse in Bezug auf den Preis und/oder jeden anderen die Ausführung betreffenden Aspekt des von ihnen erteilten Auftrags vertritt,
 - ii. unabhängig davon, ob der Auftrag der Kundinnen und Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats, eines Beratungsmandats oder als Execution-only-Auftrag erteilt wurde,
 - iii. unabhängig davon, auf welchem Weg die Kundinnen und Kunden die in ihrem Namen durchzuführenden Aufträge an die BCV übermitteln, d. h. die Übermittlung kann über elektronische Kommunikationsmittel (von der BCV oder von Dritten zur Verfügung gestellte Tools), mündlich, telefonisch, per E-Mail, Chat oder über jedes andere zwischen der BCV und dem Kunden vereinbarte Kommunikationsmittel erfolgen.
 - b) für die Transaktionen mit den unter Punkt V nachstehend aufgeführten Wertpapieren und/oder Finanzinstrumenten.
2. Die vorliegenden Grundsätze werden durch ein separates Dokument («Grundsätze der BCV für den Umgang mit Interessenkonflikten») ergänzt.

III. Allgemeine Grundsätze für die Auftragsbearbeitung

1. Entsprechend den Kundenanweisungen und/oder den herrschenden Marktbedingungen gewährleistet die BCV eine vollständige, unverzügliche und – im

Hinblick auf später eingegangene Aufträge bzw. auf Eigengeschäfte der BCV – faire Ausführung des Kundenauftrags. Die BCV verpflichtet sich, unter Vorbehalt des in Kapitel IX dargelegten Falls, den Anforderungen in Bezug auf die Reihenfolge der eingehenden Aufträge und die Zuteilungen der ausgeführten Aufträge zu entsprechen.

2. Sofern keine besondere Kundenanweisung vorliegt, ergreift die BCV alle Massnahmen, um unter Berücksichtigung der in Kapitel IV dieses Dokuments dargelegten Ausführungsfaktoren und Kriterien das für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
3. Im Allgemeinen und vorbehaltlich etwaiger spezifischer Kundenanweisungen führt die BCV die Aufträge an einem allgemein anerkannten und geeigneten Ausführungsplatz durch, der eine optimale Durchführung der Transaktion ermöglicht. Bei Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, für die es keine anerkannten Ausführungsplätze gibt, findet der Handel ausserbörslich (OTC) statt, und die Transaktionen werden zu einem bei den ausgewählten Gegenparteien verfügbaren Preis abgeschlossen. Die Auswahl der Gegenparteien ist in Kapitel X dieses Dokuments ausgeführt.

IV. Ausführungsfaktoren und -kriterien

1. Bei der Auftragsausführung für Kundinnen und Kunden bestimmt die BCV die einzelnen Ausführungsfaktoren sowie deren relative Bedeutung basierend auf kommerziellen Kriterien sowie ihrer Erfahrung. Dabei berücksichtigt sie auch die am Markt verfügbaren Informationen sowie die Ausführungskriterien. Die durchgängige Anwendung dieses Verfahrens gewährleistet, dass das für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Ergebnis erzielt wird.
2. Die wichtigsten berücksichtigten Ausführungskriterien sind der Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung.
3. Die folgenden Ausführungskriterien können, angemessen gewichtet, ebenfalls einbezogen werden:
 - die Liquidität,
 - die Grösse des Kundenauftrags,
 - die Eigenschaften der Kundin / des Kunden,
 - die Eigenschaften des Kundenauftrags,
 - die Eigenschaften der einzelnen Finanzinstrumente,
 - die Eigenschaften des Ausführungsplatzes
 - und/oder jegliche andere Überlegung in Bezug auf die Ausführung des Kundenauftrags.
4. Im Allgemeinen wird dem Preis und den Kosten die höchste Priorität beigemessen, wenn es darum geht, bei der Ausführung des Kundenauftrags das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, insbesondere was die angemessene Auswahl des Ausführungsplatzes betrifft. Die BCV kann je nach Umständen jedoch bewusst entscheiden, anderen Ausführungsfaktoren als dem Preis und den Kosten oberste Priorität einzuräumen (z. B. der Ausführungsgeschwindigkeit je nach Art des Auftrags oder der Auftragsgrösse je nach Marktliquidität).

V. Ausführungsmethoden nach Anlageklasse

Die BCV handelt am Primär- und am Sekundärmarkt.

An den Primärmärkten:

- Aktien, Obligationen und ähnlichen Wertpapieren werden die Aufträge in der Regel bei dem/den Lead Arranger/s platziert, mit dem/denen die BCV eine Geschäftsbeziehung unterhält. Andernfalls bemüht sich die BCV den Auftrag bei einem Broker zu platzieren.
- Nicht kotierte Fonds: Die Bank wendet sich in der Regel an eine Gegenpartei oder eine Depotbank, um die Aufträge zu übermitteln. Sie kann auch in selbst als Gegenpartei oder Depotbank fungieren. Der Ausübungspreis entspricht dem Nettoinventarwert (NIW).

Auf dem Sekundärmarkt:

- Aktien und ähnliche Wertpapiere, kotierte Fonds und kotierte Derivate: Die BCV führt die Aufträge an den Handelsplätzen aus, an denen das betreffende Wertpapier kotiert ist, entweder direkt als Mitglied des Handelsplatzes oder über den elektronischen Zugang eines Brokers.
- Obligationen und ähnliche Titel: Die Bank richtet an mindestens drei Gegenparteien Preisfragen. Bei weniger liquiden Finanzinstrumenten kann es vorkommen, dass nur eine Gegenpartei zur Verfügung steht und damit nur ein Preis verfügbar ist.
- Devisen und Edelmetalle: Kassageschäfte, Forward, Swap und OTC-Derivate. Die Rolle der Bank und die Auftragsausführung sind im Dokument «Geschäftspolitik der BCV betreffend Devisen- und Edelmetallhandel» beschrieben, das auf der BCV-Website heruntergeladen werden kann (<https://www.bcv.ch/de/Rechtliches/Tradingfloor-und-Depots>). Der Ausübungspreis entspricht dem günstigsten von den Gegenparteien erhaltenen Preis plus einer BCV-Marge.
- Treuhandanlagen: Die Anlagen werden mit der von der BCV anerkannten Gegenpartei durchgeführt, die den günstigsten Preis bietet.
- Strukturierte Produkte: Ist das Produkt an keinem Handelsplatz gelistet, dann führt die BCV die Aufträge grundsätzlich direkt beim Emittenten aus, da dies das bestmögliche Ergebnis sicherstellt.

VI. Ausführungsplatz

1. Zur Ausführung der Kundenaufträge wählt die BCV grundsätzlich einen Ausführungsplatz aus. Ziel dieser Wahl ist es, das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen.
2. Ausschliesslich soweit es im Interesse der Kundinnen und Kunden liegt und den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen entspricht, kann die BCV die Kundenaufträge auch parallel oder sequenziell an mehreren Ausführungsplätzen ausführen.
3. Die möglichen Ausführungsplätze sind Börsen und andere geregelte Märkte; bei der Ausführung kann aber auch der ausserbörsliche Handel (OTC) einbezogen werden.
4. Tritt die BCV als direkte Gegenpartei für den ganzen Kundenauftrag oder einen Teil davon auf und gelten die spezifischen, in den vorliegenden Grundsätzen beschriebenen Bedingungen, so berücksichtigt sie, soweit zumutbar, zuerst alle zugänglichen Informationsquellen, um das für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

5. Weiterführende Informationen sind der Liste im Anhang zu entnehmen, die einen Überblick darüber gibt, welche Ausführungsplätze für die jeweiligen Arten von Wertpapieren und Finanzinstrumenten zur Verfügung stehen (Liste der Ausführungsplätze).
6. Die Liste der Ausführungsplätze ist nicht als abschliessende Aufzählung anzusehen, sie umfasst jedoch die allgemein anerkannten und aus Sicht der BCV geeigneten Ausführungsplätze, um die bestmögliche Ausführung des Kundenauftrags zu gewährleisten.
7. Um das für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen, überprüft die BCV regelmässig die Liste der für die einzelnen Arten von Wertpapieren und Finanzinstrumenten zur Verfügung stehenden Ausführungsplätze. Sie behält sich das Recht vor, aufgrund solcher Überprüfungen und wenn sie es für notwendig hält, ohne vorherige Benachrichtigung der Kundinnen und Kunden Ausführungsplätze zu ergänzen oder zu löschen. Die jeweils aktuelle Liste kann auf <https://www.bcv.ch/de/Rechtliches/Tradingfloor-und-Depots> eingesehen werden.
8. Die BCV kann zudem punktuell auch von der Liste der Ausführungsplätze abweichende Ausführungsplätze nutzen, soweit dies im Kundeninteresse liegt und den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen entspricht.

VII. Tätigkeit als Market Maker

1. Neben ihrer Rolle als Effektenhändlerin und im Rahmen der Ausführung eines Kundenauftrags kann die BCV an einem geregelten Markt oder ausserbörslich auch als Market Maker auf eigene Rechnung oder für die Rechnung Dritter tätig werden.
2. In diesen Fällen agiert sie als Ausführungsplatz für den ganzen Kundenauftrag oder einen Teil davon.
3. Wenn die BCV in ihrer Rolle als Effektenhändlerin an einem geregelten Markt als Market Maker Gegenpartei ihrer Kundinnen und Kunden ist, so hält sie sich an die Grundsätze der Best Execution, es sei denn, die Kundinnen und Kunden erfragen bei ihr den Preis eines Finanzinstruments, für welches die BCV selbst als Market Maker agiert.
4. Ist die BCV hingegen in Abwesenheit eines geregelten oder nicht geregelten Marktes als Market Maker Gegenpartei ihrer Kundinnen und Kunden, so gelten die Grundsätze der Best Execution nicht.

VIII. Spezifische Kundenanweisungen

1. Die Anweisungen der Kundinnen und Kunden haben, solange sie von der BCV als annehmbar betrachtet werden, Vorrang vor den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen.
2. Bezieht sich die spezifische Kundenanweisung nur auf einen Teil des Auftrags, so gelten die hier beschriebenen Grundsätze für alle Aspekte, die nicht von der spezifischen Kundenanweisung betroffen sind.

IX. Zusammenlegung von Aufträgen

1. Die BCV fasst die Aufträge einzelner oder mehrerer Kundinnen und Kunden normalerweise nicht zusammen. In den seltenen Fällen, in denen sich die BCV doch zur Aggregation entschliessen sollte, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:
 - a) die Aggregation ist in Anbetracht der Eigenschaften der entsprechenden Kundenaufträge angemessen;

- b) es ist unwahrscheinlich, dass sich die Aggregation für die Kundinnen und Kunden, deren Aufträge gebündelt bzw. aggregiert werden, nachteilig auswirkt;
 - c) die Einhaltung der geltenden Verfahren zur Auftragszuteilung ist gewährleistet.
2. Führt die BCV Aufträge auf eigene Rechnung aus, so werden diese niemals mit Kundenaufträgen zusammengefasst.
 3. Die Zuteilung vollständig oder teilweise ausgeführter Aufträge, die zur Ausführung aggregiert wurden, erfolgt in Übereinstimmung mit den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen. Bei der Zuteilung der ausgeführten Aufträge wird im besten Interesse aller betroffenen Kunden gehandelt.

X. Gegenparteien und Broker

1. Ist die BCV an einer Börse nicht selbst Mitglied und/oder erfordern es die Umstände, so wird der Kundenauftrag zur Ausführung an eine Gegenpartei und/oder einen Broker weitergeleitet.
2. Die BCV wählt Gegenparteien und Broker aus, die allgemein anerkannt sind und als geeignet erachtet werden, die optimale Ausführung des Kundenauftrags gemäss den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen sicherzustellen.
3. Um das für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Ergebnis zu gewährleisten, überprüft die BCV regelmässig (mindestens einmal jährlich) die Liste der Gegenparteien und Broker, mit denen sie für die einzelnen Arten von Wertpapieren und Finanzinstrumenten zusammenarbeitet.

XI. Überprüfung und Überwachung der Aufträge

1. Die BCV kann die Ausführung der verschiedenen Arten von Aufträgen in Echtzeit überprüfen, wobei diese Überprüfungen insbesondere die Risikosteuerung sowie in der Ausführungsinfrastruktur implementierte Limits betreffen. Diese

Massnahmen tragen dazu bei, dass die Auftragsausführung in angemessener Weise sowie gemäss geltendem Recht und gemäss den Vorschriften des Ausführungsplatzes bzw. gemäss jeder anderen, diesbezüglich relevanten Vorschrift oder Regelung erfolgt. Die BCV behält sich das Recht vor, einen Auftrag nicht auszuführen oder zu stornieren, falls dieser gegen die spezifischen Vorschriften des entsprechenden Ausführungsplatzes verstösst.

2. Aufträge, für welche die Pflichten zur bestmöglichen Ausführung gemäss diesem Dokument gelten, können nachträglichen Überprüfungen unterzogen werden (z. B. Erkennen und Überprüfung eines Ausführungspreises, der eine vorgesehene Toleranzmarge überschreitet).

XII. Revision der Best-Execution-Politik und Änderungen

1. Die BCV überprüft regelmässig (mindestens einmal jährlich) für jede Art von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten die Gesamtqualität der getroffenen Massnahmen, um die für ihre Kundinnen und Kunden bestmögliche Ausführung sicherzustellen, sowie die Übereinstimmung mit den in diesem Dokument dargelegten Grundsätzen zu gewährleisten.
2. Bei Änderungen wird die jeweils aktuelle Fassung dieses Dokuments samt Anhang auf der Website <https://www.bcv.ch/de/Rechtliches/Tradingfloor-und-Depots> zur Verfügung gestellt.

XIII. Haftungsbeschränkung

Die Eigenverpflichtung der BCV, die für die Kundinnen und Kunden bestmögliche Auftragsausführung zu gewährleisten, schliesst jedoch ausdrücklich aus, dass die BCV eine über die regulatorischen Pflichten hinausgehende Haftung übernimmt, sofern dies zwischen dem Kunden und der BCV nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Beilage: Liste der Ausführungsplätze

In dieser Liste sind die Ausführungsplätze aufgeführt, die allgemein und von der BCV anerkannt sind und sich für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen eignen.

AKTIEN UND AKTIENÄHNLICHE PAPIERE

Region	Land	Bezeichnung
Europa		
	Österreich	Vienna Stock Exchange
	Belgien	NYSE Euronext Brussels
	Dänemark	NASDAQ OMX Copenhagen
	Finnland	NASDAQ OMX Helsinki
	Frankreich	NYSE Euronext Paris
	Deutschland	XETRA
	Griechenland	Athens Stock Exchange
	Irland	Irish Stock Exchange
	Italien	Borsa Italiana
	Niederlande	NYSE Euronext Amsterdam
	Norwegen	Oslo Børs ASA
	Portugal	NYSE Euronext Lisbon
	Spanien	Bolsa de Madrid
	Schweden	NASDAQ OMX Stockholm
	Schweiz	SIX Swiss Exchange
	Vereinigtes Königreich	London Stock Exchange
Osteuropa		
	Tschechische Republik	Prague Stock Exchange
	Ungarn	Budapest Stock Exchange
	Litauen	NASDAQ OMX Vilnius
	Polen	Warsaw Stock Exchange
	Russland	Moscow Exchange
Nordamerika		
	Kanada	TSX Toronto Stock Exchange
	Kanada	TSX Venture Exchange
	USA	New York Stock Exchange
	USA	NYSE Arca
	USA	NYSE MKT (formerly AMEX)
	USA	NASDAQ
Südamerika		
	Brasilien	BM&F Bovespa
	Chile	Bolsa Electrónica de Chile
	Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
	Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores

Region	Land	Bezeichnung
Asien-Pazifik		
	Australien	Australian Securities Exchange
	China	Shanghai Stock Exchange; B-Shares only (USD)
	China	Shenzhen Stock Exchange; B-Shares only (HKD)
	Hongkong	Hong Kong Exchanges and Clearing Ltd.
	Indonesien	Jakarta Stock Exchange
	Japan	Tokyo Stock Exchange
	Malaysia	Bursa Malaysia
	Neuseeland	New Zealand Exchange Ltd.
	Philippinen	Philippine Stock Exchange Inc.
	Singapur	Singapore Exchange
	Südkorea	KOSDAQ
	Taiwan	Taiwan Stock Exchange
	Thailand	The Stock Exchange of Thailand

Afrika und Mittlerer Osten		
	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
	Türkei	Borsa Istanbul

Multilaterale Handelssysteme (MTF), alternative Handelssysteme (ATS) und vergleichbare Handelssysteme		
	Gesamteuropa	Chi-X Europe Ltd.
	Gesamteuropa	Turquoise Global Holdings Ltd.
	Gesamteuropa	BATS Europe - BXE Order Books

OBLIGATIONEN

Region	Land	Bezeichnung
Börse		
	Schweiz	SIX Swiss Exchange

Multilaterale Handelssysteme (MTF), alternative Handelssysteme (ATS) und vergleichbare Handelssysteme		
	Gesamteuropa	Bloomberg Trading Facility Limited-MTF
	Gesamteuropa	Tradeweb Europe Limited (London)
	USA	MTS BondsPro (ATS)

STRUKTURIERTE PRODUKTE

Region	Land	Bezeichnung
Europa		
	Deutschland	European Warrant Exchange (EUWAX)
	Deutschland	Frankfurt Stock Exchange (Parkett)
	Schweiz	SIX Swiss Exchange - Structured Products

BÖRSENKOTIERTE DERIVATE

Region	Land	Name
Europa		
	Österreich	Vienna Stock Exchange
	Belgien	NYSE Euronext Brussels
	Dänemark	NASDAQ OMX Nordic Copenhagen
	Finnland	NASDAQ OMX Nordic Helsinki
	Frankreich	NYSE Euronext Paris
	Deutschland	EUREX Deutschland
	Italien	Italian Derivatives Market (IDEM)
	Niederlande	NYSE Euronext Amsterdam
	Norwegen	Oslo Børs ASA
	Portugal	NYSE Euronext Lisbon
	Spanien	Mercado Español de Futuros Financieros (MEFF)
	Schweden	NASDAQ OMX Nordic Stockholm
	Schweiz	EUREX Zurich
	Grossbritannien	NYSE Euronext London
	Grossbritannien	London Metal Exchange
Nordamerika		
	Kanada	Montreal Exchange
	USA	Intercontinental Exchange (ICE)
	USA	Chicago Board Options Exchange (CBOE)
	USA	Chicago Board of Trade (CBOT)
	USA	Chicago Mercantile Exchange (CME)
	USA	International Securities Exchange (ISE)
	USA	New York Board of Trade (NYBOT)
	USA	New York Mercantile Exchange (including COMEX)
	USA	NYSE Arca
	USA	NASDAQ OMX PHLX
Asien-Pazifik		
	Australien	Australian Securities Exchange
	Australien	Sydney Futures Exchange
	Hongkong	Hong Kong Exchanges & Clearing Ltd.
	Hongkong	Hong Kong Futures Exchange
	Japan	Osaka Securities Exchange
	Japan	Tokyo Stock Exchange
	Malaysia	Bursa Malaysia Derivatives
	Singapur	Singapore Exchange Derivatives Trading

Die BCV kann im Interesse der Kundinnen und Kunden vereinzelt auch andere Ausführungsplätze als die obengenannten verwenden.

Banque Cantonale Vaudoise
Place Saint-François 14
Case postale 300
CH - 1001 Lausanne